

2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg

Der Kreistag des Landkreises Günzburg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. 2023 S. 385), und aufgrund seines Beschlusses vom 21.07.2025 folgende

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg (Landkreisgeschäftsordnung – LKrGeschO) vom 11. Mai 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 20 vom 15. Mai 2020)

I.

Die Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg (Landkreisgeschäftsordnung - LKrGeschO) für die Amtsperiode 2020/2026 in der Fassung vom 28.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. **§ 26 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen. Die Niederschrift wird hierzu in der auf die Fertigstellung folgenden Sitzung ausgelegt. Die Genehmigung gilt als stillschweigend erteilt, wenn bis zum Ende dieser Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die unterzeichnete und genehmigte Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.“

2. **§ 15 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.“

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg in Kraft.

Günzburg, 21. Juli 2025

Dr. Hans Reichhart
Landrat